

1. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Neuburg a.Inn folgende Änderung:

§ 1 Änderung

Bei § 2 Abs. 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts, i. d. F. vom 12.06.2014, wird nachstehender Buchstabe f angefügt:

f) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzendem und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern

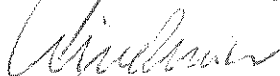
§ 2 Abs. 2 Satz 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts, i. d. F. vom 12.06.2014, erhält nachstehende Neufassung:

Den Vorsitz in den in Abs. 1 Buchstaben a – d und f genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen a.Inn, 06.06.2018
Gemeinde Neuburg a.Inn



Lindmeier
1. Bürgermeister



Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuburg a. Inn hat in der Sitzung vom 17.05.2018 die 1. Änderung der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts beschlossen.

Die 1. Änderung der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wird hiermit amtlich bekanntgemacht und kann ab dem Tag der Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Neuburg a. Inn, Raiffeisenstraße 6, 94127 Neuburg a. Inn, Zi.-Nr. 01 im 1. Obergeschoss, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden.

Die 1. Änderung der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen a. Inn, 06.06.2018
Gemeinde Neuburg a. Inn

Lindmeier
1. Bürgermeister

ausgehängt am: 06.06.2018
abgenommen am: 29.06.2018

